



SpringerMedizin: „Rechtswidrige Verträge“, meint DJV

Anfang August verschickte die Urban & Vogel GmbH (SpringerMedizin) Verträge an freie Autoren, mit denen sich der Verlag umfangreiche Nutzungsrechte an den Beiträgen einräumen lassen will. Mitglieder baten den Deutschen Journalisten-Verband um eine Einschätzung des Vertrags. Der DJV hat den Verlag inzwischen zu Verhandlungen über Änderungen des Vertrags aufgefordert. Hier ist zu lesen, welche Punkte der DJV für kritisch hält.

§ 4 Nutzungsrechte

Der freie Mitarbeiter räumt den Auftraggebern das ausschließliche, übertragbare, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht ein. Dies umfasst das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung und der Veröffentlichung der Werke oder von Teilen davon in jeder bekannten und unbekanntem Nutzungsart sowie das Recht zur Bearbeitung und Kürzung der Werke. Die Auftraggeber sind berechtigt, das Nutzungsrecht an andere Unternehmen der Springer Science and Business Media – Gruppe zu übertragen, nicht aber an Dritte.

Die Verträge erscheinen als Knebelung der Vertragsfreiheit der Autoren. Diese setzen sich zudem erheblichen haftungsrechtlichen Risiken aus, wenn der Verlag ihre Beiträge ohne ihre Zustimmung bearbeitet und an andere Verlagsobjekte weitergibt.



Die Vertragsbestimmungen des Vertrags von SpringerMedizin verstoßen nach Ansicht des Deutschen Journalisten-Verbandes gegen die geltenden

Bestimmungen des Urhebervertragsrechts. Nachstehend sind die kritischen Punkte des Vertrags aufgelistet.

1. § 4, Satz 1 und Satz 2, 1. Alternative (bis „Nutzungsart“)

Nach dem Vertrag ist dem Auftraggeber einzuräumen „das ausschließliche, übertragbare, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht“, wozu zählt „das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung und der Veröffentlichung der Werke oder von Teilen davon in jeder bekannten und unbekanntem Nutzungsart...“

Aus Sicht des DJV stellt eine derart unbegrenzte Abtretung von Rechten zunächst eine intransparente Regelung dar. Es ist nicht mehr erkennbar, welche konkrete Nutzung eigentlich eingeräumt werden soll. Zum anderen erscheint eine derart weite Abtretung von Rechten als Knebelung der nutzungsrechtlichen Vertragsfreiheit der Autoren. Diese können ihre Beiträge selbst dann nicht mehr anderweitig anbieten, wenn SpringerMedizin die Beiträge in bestimmten anderen Nutzungsformen gar nicht nutzt. Zudem ist der wirtschaftliche Zweck nicht erkennbar, denn der Verlag kann Nutzungen in unbegrenzter Form gar nicht praktizieren. Eine solch weitgefaste Rechtseinräumung von Nutzungsrechten ist mit dem Gedanken der Zweckübertragungslehre, wie sie in § 31 Abs. 5 UrhG zum Ausdruck kommt, nicht vereinbar. Zugleich ist sie wettbewerbsrechtlich angreifbar, weil dem journalistischen Anbieter damit die Möglichkeit genommen wird, seine Beiträge auch anderweitig im Markt anzubieten. Das gilt selbst dort, wo keinerlei Konkurrenz für SpringerMedizin besteht.

Auch unter urheberpersönlichkeitsrechtlichen Aspekten ist die Klausel angreifbar. Auch dem Verlag müsste bekannt sein, dass die Rechtsprechung zum

Medizinrecht und zum Publikationsrecht im Medizinjournalismus außerordentlich komplex ist und die nationale Gesetzgebung und Rechtsprechung (sowie die Standesethik) außerordentliche Unterschiede aufweist. Das führt z.B. dazu, dass Beiträge, die dem Verlag von journalistischen Autoren angeboten werden, nicht in jedem Kontext genutzt werden dürfen. Verschärft wird dieses Problem dadurch, dass in manchen Ländern auch noch eigenes Recht innerhalb von Bundesstaaten gesetzt wird (beispielsweise in den USA). Das Recht, insoweit Einfluss nehmen zu können, verlieren die Autoren durch die weitgefaste Rechteklausel.

Für die Autoren bedeutet die Vertragsregelung, dass ihre Beiträge möglicherweise in Zusammenhängen erscheinen, in denen bestimmte Aussagen oder Darstellungen zu einer Haftung führen können. Da im Vertrag von SpringerMedizin keinerlei Haftungsausschluss für solche denkbaren Fälle vorgesehen sind, setzt der Verlag die Autoren damit erheblichen Risiken aus, sowohl direkt im Verhältnis zu Dritten, als auch gegenüber dem Verlag, der nach den vorliegenden Verträgen durchaus versuchen könnte, die Autoren mit in die Haftung zu ziehen.

2. § 4, Satz 2, 2. Alternative (ab „sowie das Recht“)

Nach dem Vertrag erhält Springer Medizin auch „das Recht zur Bearbeitung und zur Kürzung der Werke.“ Eigentlich sollte gar nicht explizit darauf hingewiesen werden müssen, dass es gerade bei medizin-journalistischen Beiträgen um außerordentlich sensible Themen geht, deren Behandlung aus ärztlicher und juristischer Hinsicht mit äußerster Sorgfalt erfolgen muss. Hier muss ausgeschlossen sein, dass irgendwelche Dritten ohne Rücksprache mit den Autoren Eingriffe vornehmen dürfen. Dieses Thema stellt sich umso mehr, als dass der Verlag nach der Rechteklausel berechtigt ist, die angebotenen und angenommenen Beiträge weiträumig zu vertreiben. Dadurch steigert sich das Risiko, dass die Beiträge fehlerhaft und entstellt werden, in erheblichem Maß. Hier müsste mindestens festgeschrieben werden, dass je-

Der Verlag setzt seine Autoren erheblichen Haftungsrisiken aus, meint der DJV.

§ 4 Nutzungsrechte

Der freie Mitarbeiter räumt den Auftraggebern das ausschließliche, übertragbare, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht ein. Dies umfasst das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung und der Veröffentlichung der Werke oder von Teilen davon in jeder bekannten und unbekanntem Nutzungsart sowie das Recht zur Bearbeitung und Kürzung der Werke. Die Auftraggeber sind berechtigt, das Nutzungsrecht an andere Unternehmen der Springer Science und Business Media – Gruppe zu übertragen, nicht aber an Dritte.

Eingriffe in Texte bedürfen der Zustimmung der Autoren. Ihre Einbindung ist zudem zu vergüten.

der Eingriff in Texte, der über Rechtschreibfehler und grammatikalische Eingriffe hinausgeht, der Zustimmung der Autoren bedarf. Selbstverständlich müsste gleichzeitig auch geregelt werden, dass eine solche Einbindung der Autoren nach Aufwand angemessen zu vergüten ist.

3. § 4 Satz 3 Übertragung

Weiterhin erhält der Verlag dem Vertrag zufolge das Recht, „das Nutzungsrecht an andere Unternehmen der Springer Science und Business Media - Gruppe zu übertragen, nicht aber an Dritte.“

Hierbei bleibt unklar, wer mit „Unternehmen der Springer Science und Business Media - Gruppe“ gemeint ist. Dies zweifelsfrei festzustellen, ist selbst mit einer Internet-Recherche unmöglich. Aus der - natürlich nicht immer verlässlichen - Online-Enzyklopädie Wikipedia lässt sich lediglich erahnen, dass es potenziell um eine Vielzahl von Unternehmen geht. Dort heißt es über den Verlag:

„Ca. 6.500 Buchtitel hat Springer Science+Business Media zurzeit im Verkauf. Dies ist die jährliche Neuproduktion (Neuerscheinungen und Neuauflagen äl-

terer Titel). als Backlist werden ältere Titel bezeichnet, die nicht aktuell erschienen sind und deren Hauptauflagenhöhe bereits verkauft ist. Diese umfassen nochmals ca. 40.000 Titel (ca. 2 bis 4 Jahre). ca. 2.000 wissenschaftliche Zeitschriften. Diese sind im Allgemeinen nur kostenpflichtig im Volltext zugänglich.“

Es steht außer Zweifel, dass eine Nutzung in einem solchen großen Umfang ohne jedwede gesonderte, angemessene Beteiligung nicht mit den Grundsätzen des Urhebervertragsrechts zu vereinbaren ist.

Weiterhin ist auf § 34 Absatz 1 Urheberrechtsgesetz hinzuweisen: „Ein Nutzungsrecht kann nur mit Zustimmung des Urhebers übertragen werden.“

Hierzu ist zu bemerken, dass angesichts einer vollkommen intransparenten Regelungen, welche Rechte eigentlich eingeräumt wurden und wer die konkreten Nutzer sein werden, ein Verstoß gegen § 307 Absatz 1 Satz 2 BGB vorliegt, der zur Rechtswidrigkeit der Regelung führt.

In den Vertragsbedingungen von SpringerMedizin ist eine angemessene Vergütung für solche weiteren Nutzungen nicht vorgesehen.

Die Pflicht zur angemessenen Vergütung von Beiträgen folgt aus den §§ 11 Satz 2, 32 Urheberrechtsgesetz. Danach haben Autoren einen Anspruch auf angemessene Vergütung.

Eine Pauschalvergütung für eine derart breite Nutzung, wie der Verlag sich und Dritten hier einräumen lassen, verstößt gegen diese Bestimmung. Das folgt bereits daraus, dass im Vertrag nicht einmal deutlich wird, dass das Honorar für die Nutzung in der in § 3.1 konkret genannten Zeitung/Zeitschrift überhaupt ein Pauschalhonorar für alle weiteren Nutzungen ist. Schon insoweit ist dem Regelungskomplex in § 3 und § 4 des Rahmenvertrags Intransparenz vorzuwerfen, die nach § 307 Absatz 1 Satz 2 BGB zur Rechtswidrigkeit der Regelung führt.

„Es handelt sich um vollkommen intransparente Regelungen, welche Rechte eigentlich eingeräumt und wer die konkreten Nutzer sein werden.“



DJV-Mitglieder sollten sich unbedingt beim DJV-Referat Freie Journalisten (hir@djv.de) melden, wenn sie verbandliche Maßnahmen wünschen. Alle Angaben werden anonymisiert verwendet.

Darüber hinaus wäre aber auch die explizite Erwähnung des Begriffs „Pauschalhonorar“ insoweit keine Verbesserung, wenn die Honorarhöhe das nicht widerspiegelt. Denn wie das Kammergericht Berlin festgestellt hat, gilt:

„Zwar kann auch eine Pauschalvergütung für sämtliche übertragenen Nutzungen eine angemessene Vergütungsregelung darstellen. Dies setzt jedoch voraus, dass die Pauschalvergütung eine angemessene Beteiligung am voraussichtlichen Gesamtertrag der Nutzungen gewährleistet...“ (Urteil des Kammergerichts Berlin vom 26. März 2010, Aktenzeichen 5 U 66/09).

Eine solche angemessene Beteiligung ist in den vorliegenden Verträgen von SpringerMedizin nicht erkennbar. Dort die in diversen Zeitschriften teilweise üblichen, hier durchaus sogar recht niedrigen Zeilenhonorare erwähnt, die damit eindeutig dagegen sprechen, dass hier die Übertragung von Rechten an Dritte bereits in irgendeiner Weise „eingepreist“ sein könnte.

4. Unbekannte Nutzungsarten

Es bleibt abschließend darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber die Frage der Übertragung unbekannter Nutzungsarten gesetzlich klar geregelt hat:

§ 32c

Vergütung für später bekannte Nutzungsarten

(1) Der Urheber hat Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung, wenn der Vertragspartner eine neue Art der Werknutzung nach § 31a aufnimmt, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart, aber noch unbekannt war. § 32 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend. Der Vertragspartner hat den Urheber über die Aufnahme der neuen Art der Werknutzung unverzüglich zu unterrichten.

(2) Hat der Vertragspartner das Nutzungsrecht einem Dritten übertragen, haftet der Dritte mit der Aufnahme der neuen Art der Werknutzung für die Vergütung nach Absatz 1. Die Haftung des Vertragspart-

„Eine Pauschalvergütung für eine derart breite Nutzung, wie der Verlag sich und Dritten hier einräumen lässt, verstößt nach DJV-Ansicht gegen den gesetzlichen Anspruch auf angemessene Vergütung.“

ners entfällt.

(3) Auf die Rechte nach den Absätzen 1 und 2 kann im Voraus nicht verzichtet werden. Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.

Aus dieser Regelung folgt, dass die derzeitige vertragliche Regelung auch aus diesem Grund nicht mit der gesetzlichen Regelung vereinbar ist. Das gilt sowohl gegenüber dem Verlag, als auch gegenüber den weiteren Unternehmen der Gruppe, an die der Beitrag übertragen wird. Auch in diesem Punkt ist daher eine Regelung erforderlich, die den gesetzlichen Vorgaben Rechnung trägt.

Der DJV hat SpringerMedizin aufgefordert, in Verhandlungen über eine Abänderung der Vertragsbedingungen einzutreten. Aus Sicht des DJV ändert nicht einmal die Unterschrift von Autoren etwas daran, dass die Rechtswidrigkeit der Regelungen sogar gerichtlich festgestellt werden kann. Wie im Fall Axel Springer, Bauer oder Zeitverlag steht diese Option zur Verfügung. Muss es dazu wirklich kommen?

Michael Hirschler (hir@djv.de, Tel. 0228 / 2017218)